

Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes seitens des Verbands Hochschule und Wissenschaft im Deutschen Beamtenbund Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen: 231

Vorab:

Der vhw-nrw begrüßt nochmals die Aufbereitung auch dieses Gesetzes in gut lesbarer Form. Dies erleichtert die Stellungnahme sehr.

Grundsätzliches:

Der vhw-nrw begrüßt sehr, dass dem gesamten Personal an den Kunst- und Musikhochschulen aufgrund des Verbleibs im Landesdienst weiterhin die ihm zustehende Wertschätzung zuteil wird. Darüber hinaus wird begrüßt, dass Freiheitsrechte der Lehrenden, insbesondere im Hinblick auf Qualitätssicherung, gegenüber dem Vorgängergesetz sogar erweitert werden. Wir hätten uns diese gesetzlichen Rahmenbedingungen auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der anderen Hochschulen des Landes gewünscht. Die Regelungen bezüglich der Leitung der Kunsthochschulen sind im Sinn einer Gewaltenteilung wesentlich logischer gestaltet als die im Hochschulgesetz, d. h. sie sind nicht unverhältnismäßig stark auf die Person der Rektorin bzw. des Rektors ausgerichtet.

Als wesentliche Neuerungen befürworten wir ebenfalls die Einführungen der künstlerischen Juniorprofessuren, der außerplanmäßigen Professuren sowie der Dozentinnen und Dozenten für besondere Aufgaben. Aus unserer Sicht kann auch die Möglichkeit der Übernahme der Bauherreneigenschaft grundsätzlich als geeignetes Instrument der Hochschulleitungen angesehen werden, schnelle und unbürokratische Lösungen für drängende Probleme der Kunst- und Musikhochschulen zu erzielen.

Im Einzelnen:

Zu § 2 Absatz 3: Der vhw-nrw begrüßt das Verbleiben des Personals der Kunst- und Musikhochschulen im Landesdienst.

Zu § 7 Absatz 2: Die Heraushebung der besonderen Rolle künstlerischer Tätigkeit an den Kunst- und Musikhochschulen auch im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung wird begrüßt. Ob die im Gegensatz dazu in der amtlichen Begründung mit Verweis auf das Hochschulgesetz genannten quantitativ ausgerichteten Evaluationserhebungen und -be-

wertungen wirklich geeignet sind, die Qualität der Lehre zu verbessern, halten wir hingegen für fraglich. In den anderen Hochschulen, für die das Hochschulgesetz gilt, führen sie aus unserer Sicht vielmehr zu einer forstschreitenden Inflation der Prüfungsnoten.

Zu § 10 Absatz 1: Mit dieser Definition des Begriffs „hauptberuflich“ ist es prinzipiell möglich, dass ein und dieselbe Person an zwei unterschiedlichen Hochschulen hauptberuflich tätig ist.

Zu § 12a: Bei kleinen Hochschulen mit kleiner Mitgliederzahl in den Gremien können diese Regelungen in Verbindung mit Listenwahlen erfahrungsgemäß zu einer nicht nachvollziehbaren Bevorzugung des in einer Statusgruppe vorherrschenden Geschlechts führen.

Zu § 16 Absatz 1 Satz 2: In der amtlichen Begründung werden die beiden Hälften des Gremiums genannt. Ist es möglich, dass hier eine Verwechslung mit der Hochschulwahlversammlung aus dem Hochschulgesetz vorliegt?

Zu § 18 Absatz 3 Satz 1: Auch hier werden in der amtlichen Begründung die beiden Hälften des Gremiums genannt. Liegt auch hier eventuell eine Verwechslung mit der Hochschulwahlversammlung aus dem Hochschulgesetz vor?

Zu § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3: Die Umsetzung der in der amtlichen Begründung genannten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist hier grundsätzlich viel einfacher und sinnvoller gestaltet, als dies beim Hochschulgesetz der Fall ist.

Zu § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3: Müsste hier nicht „bei den Wahlen nach § 16 Absatz 1 Satz 2, nach § 18 Absatz 3 Satz 1 und nach § 19 Absatz 2 Satz 1.“ stehen?

Zu § 25 Absatz 2: Der vhw-nrw begrüßt, dass die Wahl der Dekanin oder des Dekans ausschließlich dem Fachbereichsrat vorbehalten ist und, anders als im Hochschulgesetz, keiner Bestätigung der Rektorin oder des Rektors bedarf.

Zu § 27: Die hier getroffenen Regelungen sind einfacher und sinnvoller als die im entsprechenden § 33 des Hochschulgesetzes.

Zu § 28 Absatz 4: Der vhw-nrw begrüßt die Einführung von Juniorprofessuren auch an Kunst- und Musikhochschulen.

Zu § 31 Absatz 1 Satz 3: Der vhw-nrw begrüßt die Einführung einer tenure-track-Option auch für Kunst- und Musikhochschulen in Analogie zum gegenwärtigen Hochschulgesetz.

Zu § 32 Absatz 1: Professorinnen und Professoren sollten grundsätzlich in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in begründeten Fällen in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Privatrechtliche Dienstverhältnisse sollten die Ausnahme sein.

Zu § 34 Absatz 1: Der vhw-nrw begrüßt die Einführung einer außerplanmäßigen Professur an den Kunst- und Musikhochschulen.

Zu § 35 Absatz 1: Es wird begrüßt, dass die Lehrkräfte für besondere Aufgaben die Berechtigung erhalten, den Titel „Dozentin an einer Kunsthochschule“ bzw. „Dozent an einer Kunsthochschule“ zu führen.

Zu § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10: Der Zweck der einzelnen Kopie sollte ausschließlich auf den eigenen Rechtsschutz der Prüflinge beschränkt sein. Es sollte ein Recht der Prüfenden bestehen, dass diese einzelne Kopie der Akten weder weiter vervielfältigt noch öffentlich zugänglich gemacht wird. Eine hochschulinterne Prüfungsordnung kann das nicht gewährleisten.

Zu § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10: Die amtliche Begründung ist der im Hochschulgesetz nachempfunden. Dort hat sich der Begriff „Prüfungslösungen“ als missverständlich erwiesen, weil unklar bleibt, ob es sich dabei um die Lösungen der Prüflinge zu den Aufgaben oder um seitens der Prüfenden anzufertigende Musterlösungen handelt. Die allgemeine Forderung nach einer Anfertigung von Musterlösungen scheint besonders im Zusammenhang mit Prüfungen an Kunst- und Musikhochschulen i. Allg. nicht angemessen. Hierzu ist eine Klarstellung seitens des Gesetzgebers erforderlich.

Für den vhw-nrw

Prof. Dr. Thorsten Köhler